



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.120-009-2020

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der TENP I LNr. 50 (DN 950) durch Abtrennen eines 27,1 km langen Teilabschnitts auf Flurstück Nr. 1362, Gemarkung Klingenmünster nebst Wiederinbetriebnahme dieses Abschnitts zwischen Flurstück Nr. 1362, Gemarkung Klingenmünster und Flurstück Nr. 5261, Gemarkung Neuburg am Rhein (Landesgrenze Rheinland-Pfalz / Baden-Württemberg).

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Südliche Weinstraße auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Gemarkung Klingenmünster, Flurstücke Nr. 1362, Nr. 1361 und Nr. 1359/2.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG, Gladbecker Str. 425, 45329 Essen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020 S. 1328), in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 18.08.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling